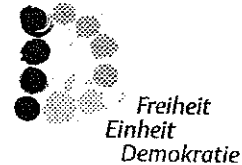




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Zuständige Landesministerien
bzw. Senatsverwaltungen

Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg

Kommunale Spitzenverbände

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

REFERAT Ilb6
BEARBEITET VON Björn Kazda
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6907
FAX +49 30 18 10 527-6907
E-MAIL bjoern.kazda@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 11. Januar 2010

AZ Ilb6 – 29101/1

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. August 2008 und 18. Mai 2009 – Ilb5 – 29101/1 – hatte ich unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R – zur Höhe des in den Regelleistungen enthaltenen Warmwasserkostenanteils für die Zeiten vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und ab 1. Juli 2009 Stellung genommen.

Grundlage für die darin festgestellten Anteile der Regelleistung für die Warmwasserbereitung war dabei die Tatsache, dass der 14. Senat des Bundessozialgerichts in den nichttragenden Entscheidungsgründen seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R nicht berücksichtigt hatte, dass sich nach der zwischenzeitlich ausgewerteten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 ein geänderter Anteil für die Warmwasserbereitung an der Regelleistung ergeben hatte. Die bei der Neubemessung des Eckregelsatzes auf Basis der EVS 2003 auftretenden Veränderungen in der Struktur des regelsatzrelevanten Verbrauchs führten allerdings nicht zu einer Veränderung der Höhe der Regelleistung. Erhöhungen der Regelleistung gab es lediglich durch die Anpassung dieser Leistung an den aktuellen Rentenwert.

Mit Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts nunmehr die Auffassung des 14. Senats bestätigt, wonach sich diese Erhöhungen gleichmäßig auf alle in die Regelleistung eingeflossenen Bedarfe auswirken,

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 147, 257: Französische Straße
S-Bahn 1, 2, 25: Unter den Linden

also auch auf die für Haushaltsenergie (Rz. 30 des Urteils des 4. Senats und Rz. 26 des Urteils des 14. Senats). Dies bedeutet, dass sich die - auf Basis der EVS 1998 festgestellten - Kosten für die Warmwasserbereitung in gleichem Ausmaß verändern wie die Regelleistung insgesamt und der Anteil der Kosten für Warmwasseraufbereitung an der Regelleistung konstant bleibt.

Nachdem diese Berechnungsweise nunmehr ständige Rechtsprechung geworden ist, kann die in den Schreiben vom 4. August 2008 und 18. Mai 2009 – IIb5 – 29101/1 geäußerte Rechtsauffassung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Urteil des 14. Senats (Rz. 24 und 25) wurden für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende auf Basis der EVS 1998 für die im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2007 geltende Regelleistung-West von 345 € Kosten der Warmwasserbereitung von 6,22 € festgelegt. Dies entspricht einem Anteil dieser Kosten an der Regelleistung von - auf vier Nachkommastellen gerundeten - 1,8029 %. Bis zur Neubemessung der Regelsätze bzw. -leistungen auf Basis der EVS 2008 wird daher der Anteil der Kosten für die Warmwasserbereitung für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende auf 1,8029 % der jeweils geltenden Regelleistung festgelegt. Das Ergebnis wird auf volle Eurocent kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige Wert für die Haushaltsangehörigen ergibt sich, in dem der sich für Alleinstehende ergebende jeweilige absolute Wert für die Kosten der Warmwasserbereitung mit dem jeweiligen Anteil der Regelleistung dieser Haushaltsangehörigen an der Regelleistung von Alleinstehende bzw. Alleinerziehende multipliziert wird. Auch diese Ergebnisse werden auf volle Eurocent kaufmännisch gerundet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelten Werte für den Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung. Die Ergebnisse für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008 entstammen dem genannten Urteil des 14. Senats (Rz. 25). Die übrigen Werte ergeben sich aus den beschriebenen Berechnungsregeln.

Beispiele für die seit dem 1. Juli 2009 geltenden Kosten für die Warmwasserbereitung:
Alleinstehende: $359 \text{ € (Regelleistung)} \times 0,018029 = 6,47 \text{ € (kaufmännisch gerundet)}$
Kinder 6 bis 13 Jahre: $6,47 \text{ €} \times 0,70 = 4,53 \text{ € (kaufmännisch gerundet)}$.

**Tabelle der in den Regelleistungen
enthaltenen Anteile für die Bereitung von Warmwasser**

1. Januar 2005 - 30. Juni 2007

Regelleistung-West für Alleinstehende und Alleinerziehende:
345 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,22 €
Regelleistung 90 %	5,60 €
Regelleistung 80 %	4,98 €
Regelleistung 60%	3,73 €

1. Juli 2007 - 30. Juni 2008

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
347 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,26 €
Regelleistung 90 %	5,63 €
Regelleistung 80 %	5,01 €
Regelleistung 60%	3,76 €

1. Juli 2008 - 30. Juni 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
351 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,33 €
Regelleistung 90 %	5,70 €
Regelleistung 80 %	5,06 €
Regelleistung 60%	3,80 €

seit 1. Juli 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
359 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,47 €
Regelleistung 90 %	5,82 €
Regelleistung 80 %	5,18 €
Regelleistung 70%	4,53 €
Regelleistung 60 %	3,88 €

Hinsichtlich möglicher Anträge auf rückwirkende Überprüfung von Leistungsfällen weise ich auf die Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 330 Absatz 1 SGB III hin. Danach ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung (...) ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen, wenn die in § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit (hier: zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) ausgelegt worden ist.

Das Bestehen einer ständigen Rechtsprechung kann ab 22. September 2009 angenommen werden, so dass die Rücknahme von unanfechtbaren Bewilligungsentscheidungen erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht kommt.

Im Interesse einer weiterhin bundeseinheitlichen Anwendung bitte ich die Länder, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Vogt